

# RS OGH 2020/2/27 8ObA7/19s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2020

## Norm

ZPO §190

ASVG §334 Abs1

## Rechtssatz

Im Regressverfahren nach § 334 ASVG besteht auch im Hinblick auf den Umfang des Aufwendersatzanspruchs des Sozialversicherungsträgers keine Bindung an den Bescheid über die Gewährung der Leistung. Da der Bescheid jedoch die Verpflichtung des Sozialversicherungsträgers zur Erbringung von Leistungen und damit den zu tragenden Aufwand für den Sozialversicherungsträger gegenüber dem Geschädigten bindend regelt, entspricht die dort festgelegte Höhe grundsätzlich dem tatsächlichen Aufwand des Sozialversicherungsträgers im Hinblick auf die nach dem ASVG zu gewährenden Leistungen im Sinn des § 334 ASVG. Der Schädiger kann jedoch einwenden, dass dem Sozialversicherungsträger eine vorwerfbare Obliegenheitsverletzung bei Prüfung dieser Ansprüche zur Last zu legen ist, bei deren Einhaltung der Aufwand geringer gewesen wäre.

## Anmerkung

Bem: Mit ausführlicher Begründung, abweichend zu RS0037265

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 7/19s  
Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 ObA 7/19s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133086

## Im RIS seit

29.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)